



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des ponts et chaussées SPC
Tiefbauamt TBA

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 36 44
www.fr.ch/tba

Freiburg, 9. März 2026

Bewilligung 115 D

**Bewilligung zur Benützung der öffentlichen Sachen
K3011 / 17018**

gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;

gestützt auf das Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021;

gestützt auf die Verordnung vom 2. März 2010 über die Gebühren und Abgaben für die Benützung der öffentlichen Sachen;

gestützt auf die Verordnung vom 16. Dezember 2003 über die Gebühren des Tiefbauamtes;

gestützt auf die Übertragung der Kompetenz an den Kantonsingenieur;

in Erwägung:

Das Gesuch von (nachstehend: der Nutzniesser): Groupe E SA, Route de Morat 135,
1763 Granges-Paccot

Vertreten durch seinen Bevollmächtigten: Groupe E SA, Andreas Brügger, Route de Morat 135,
1763 Granges-Paccot

Gemeinde: Tifers, Sektor Alterswil

> Ortsname (Flurname): Galteren

Unterhaltsachse Nr. 3000

> von BP Nr. 2050 + 2m

Sollte diese Bewilligung auf dem SIT verlinkt werden? ja ☒ nein ☐

> wenn ja, geografische Koordinaten MN95: E 2 584 054 N 1 183 511

> wenn nein, Beleg (Nachweis):

Kunstbauwerk: nein

Gesamtlänge der benützten ÖS: 21.90 (3 x 7.3m) m davon:

> 18 m in der Fahrbahn

> 3.9 m in den Seitenpartien

> m in

Gesamtfläche der benützten ÖS: 7.3 m²

verfügt:

1. Das Tiefbauamt (nachstehend: TBA) erteilt eine Bewilligung zur Benützung der kantonalen öffentlichen Sachen für:

> **Rohrdurchstoss unter Kantonsstrasse; somit ohne offenen Graben**

Gebühren		m oder m ² oder Tag	Gebühr Fr.	Total Fr.
Bei einer vorübergehenden Besitznahme mit Verkehrsbeeinträchtigung (insbesondere Baustelle mit Lichtsignalanlage, Aufhebung von Fussgängerverbindungen, Fahrspurreduktion usw.) (SGF 750.16 Art. 1.1.1bis)	Für ein DTV :			
	von 0 bis 1'000 : Frs 60.-/Tag		60.-/T	
	von 1'001 bis 5'000 : Frs 120.-/Tag		120.-/T	
	von 5'001 bis 10'000 : Frs 180.-/Tag		180.-/T	
	von 10'001 bis 15'000 : Frs 240.-/Tag		240.-/T	
	mehr als 15'000 : Frs 360.-/Tag		360.-/T	
Leitungen (Wasser, Gas, Elektrizität usw.) (SGF 750.16 Art. 1.1.5)	☒ einmalige Gebühr von Fr. 20.- pro m	21.9	20.00	438.00
	☐ einmalige Gebühr für Durchlass durch Rohre, Rohrabschnitte und auf Haltern in Werkleitungsstollen (die einmalige Gebühr nach Bst. a ist bereits enthalten)			
	• Wasserleitung D<80 mm Fr. 65.- pro m		65.00	
	• Wasserleitung D>80 mm Fr. 110.- pro m		110.00	
	• Energieleitung D<120 mm Fr. 65.- pro m		65.00	
	• Energieleitung D>120 mm Fr. 110.- pro m		110.00	
	• Telekom.-Kabel D<40 mm Fr. 30.- pro m		30.00	
	• Telekom.-Kabel D>40 mm Fr. 55.- pro m		55.00	

Dem Staat sind folgende Gebühren geschuldet:

Total einmalige Gebühren (Minimum Fr. 120.00) **438.00**

Total wiederkehrende Gebühren (Minimum Fr. 12.00)

Verwaltungsgebühr **120.00**

Kontrollkosten **300.00**

Inkrafttreten der Bewilligung zur Benützung der kantonalen öffentlichen Sachen und
Datum des Zahlungseingangs

2. Es werden ausschliesslich die in Punkt 1 genannten Ausbauten bewilligt. Es ist nicht gestattet, die Anlagen abzuändern oder zu verschieben.
3. Die Bewilligung wird auf Gefahr des Nutzniessers erteilt. Der Widerruf der Bewilligung, die Verschiebung, das Abbrechen oder das Ausserbetriebsetzen der Anlagen berechtigen zu keiner Entschädigung.
4. Für die Ausführung der Arbeiten hat der Nutzniesser die Normen der SIA und des VSS zu befolgen. Die besonderen Bedingungen sind im Punkt 7 festgelegt.

5. Der Nutzniesser haftet für Schäden an Bauwerken und Anlagen der kantonalen öffentlichen Sachen. Sind Bestandteile von Kunstbauten oder bestehenden Anlagen in mangelhaftem Zustand, so hat dies der Nutzniesser dem TBA vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Ansonsten wird angenommen, dass die Schäden bei den Arbeiten entstanden sind. Die anlässlich einer Vorprüfung gemachten Feststellungen werden in einem Protokoll festgehalten. In diesem wird bei Bedarf zudem die Verteilung der Instandstellungskosten geregelt. Diese Bestimmungen sind ebenfalls auf die Vermessungsfixpunkte der Katastervermessung sowie auf die vertikale und horizontale Signalisation anwendbar.
6. Das TBA ist zur Kontrolle und Abnahme der Arbeiten aufzubieten.
7. Besondere Bedingungen:
 - a) Lärmarme Strassenbeläge:
 - > Nach einem Eingriff durch einen Dritten in die Wasserleitungen, Kanalisationen, Kabelschächte, Kammern und anderen Einrichtungen unter einer Kantonsstrasse mit einem lärmarmen Strassenbelag muss der Belag in seinem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Mit anderen Worten, es ist wieder ein lärmarmen Strassenbelag desselben Typs einzubauen.
 - > Konkret erfolgt die Wiederinstandsetzung wie folgt:
Zwei Jahre nach den Arbeiten wird die Baugrube, die sich auf «natürliche Weise» gesenkt hat, gefüllt und der lärmarme Strassenbelag wird eingebaut. Das Tiefbauamt bestimmt die Länge des betroffenen Strassenabschnitts in Abhängigkeit vom Alter des bestehenden lärmarmen Strassenbelags und vom idealen Ort für die Fahrbahnübergänge. Für den Einbau eines lärmarmen Strassenbelags (Fräsen des alten und Einbau des neuen Belags) mit einem Fertiger (dies kann nicht von Hand gemacht werden) einschliesslich Baustelleneinrichtung und Verkehrsleitung für einen 50 m langen und 7 m breiten Strassenabschnitt ist mit Kosten von etwa 20 000 bis 30 000 Franken zu rechnen.
 - > Sämtliche weiter oben erwähnten Instandstellungskosten werden vom Dritten getragen.
 - b) Weitere besondere Bedingungen:
 - >
8. Die beigelegten Pläne und Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung; es sind dies:
 - > Situationsplan vom 09.03.26
9. Bemerkungen:
 - >
10. Der Nutzniesser hat die Bedingungen der vorliegenden Bewilligung an alle seine Beauftragten mitzuteilen (Bauleitung, Unternehmen, dem der Zuschlag für die Ausführung der Arbeiten erteilt wurde, usw.).
11. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

12. Mitteilung:

- > an den Nutzniesser (Original)
- > an das TBA, Sektion Finanzverwaltung (Original)
- > an die Gemeinde Tafers
- > an das TBA, Sektion Strassenunterhalt, Strassenkontrolleur Kreis 3


André Magnin
Kantonsingenieur




Martin Käser
Strassenkontrolleur Kreis 3

Anhänge

—
die unter Punkt 8 genannten Dokumente

